

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 255/87 - 3.3.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 83 112 459.9

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 111 862

Bezeichnung der Erfindung: Bauteilverkleidungen aus anorganischen
Title of invention: Formmassen
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : C 04 B 39/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 11. April 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : Hüls Troisdorf AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 123 (2)

Kennwort / Keyword / Mot clé : "unzulässige Erweiterung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 255/87 - 3.3.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 11. April 1988

Beschwerdeführer: Hüls Troisdorf AG
Postfach 1165
D-5210 Troisdorf

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 028 des Europäischen Patentamts vom 8. April 1987, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 83 112 459.9 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Jahn
Mitglieder: J. Arbouw
C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 10. Dezember 1983 eingegangene und am 27. Juni 1984 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 83 112 459.9 mit der Veröffentlichungsnummer 111 862, für welche die Priorität der Voranmeldung in der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1982 in Anspruch genommen wird, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung des europäischen Patentamts vom 8. April 1987 zurückgewiesen.
- II. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß die Patentansprüche gemäß Haupt- und Hilfsantrag unzulässig erweitert worden seien.

Wesentlich für die Bauteilverkleidung nach der ursprünglichen Fassung der Patentanmeldung sei ein Sichtteil aus einer gehärteten Formmasse mit einem spezifischen Gewicht von 1,3 bis 2,5 g/cm³, die aus einer bestimmten Mischung einer Kaliumsilikatlösung, einem Oxidgemisch und Füllstoffen hergestellt und zwingend mit einem Schaumkörper verbunden sei. Das Weglassen dieser erfindungswesentlichen Merkmale in den geltenden Ansprüchen stelle einen Verstoß gegen Art. 123 (2) EPÜ dar.

Die Ansprüche gemäß Hauptantrag entsprächen zwar dem Anspruchsatz der Prioritätsbelege, diese seien jedoch kein Bestandteil der Anmeldungsunterlagen im Sinne von Artikel 78 (1) EPÜ und könnten daher nicht als Stütze für nachträgliche Anspruchsänderungen dienen.

- III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 20. Mai 1987 unter gleichzeitiger Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 5. August 1987 begründet.

Am 9. März 1988 hat die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen ergänzt und einen neuen Anspruch mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Bauteilverkleidung, insbesondere Fassadenplatte, dadurch gekennzeichnet, daß sie einen massiven, den Sichtteil bildenden Formkörper (1) aus einer ausgehärteten anorganischen Formmasse mit einem spezifischen Gewicht von 1,5 bis 2,0 g/cm³, hergestellt aus

1,3 bis 10 Gew.-Teilen eines reaktionsfähigen staubförmigen Oxid-Gemisches mit Gehalten von amorphem SiO₂ und Aluminiumoxid,

0,8 bis 1,6 Gew.-Teilen K₂O je Gew.-Teil gelöstes SiO₂ aus einer Alkalisilikatlösung,

20 bis 60 Gew.-% Wassergehalt sowie bis 1000g Füllstoffe je 100g der steinbildenden Komponenten

und einen mit dem Sichtteil verbundenen Schaumkörper (3) auf Basis von anorganischem und/oder organischem Schaumstoff enthält."

Die Beschwerdeführerin macht geltend, daß der neue Anspruch nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehe und, daß für diesen Anspruch die Priorität vom 16. Dezember 1982 anzuerkennen sei.

- IV. Die Beschwerdeführerin beantragt zuletzt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache an die Prüfungsabteilung auf der Grundlage des am 9. März 1988 eingereichten Anspruchs.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ und ist daher zulässig.
2. Der geltende Anspruch ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Anspruch ergibt sich zweifelsfrei durch Zusammenfassung des ursprünglichen Anspruchs 1 (Zeilen 1-7 und 15-18) und der Beschreibung Seite 5, Zeilen 19-21, Seite 7, Zeilen 23-26 und 31-37.
 - 2.1 Auch die beanspruchte Priorität kann für die geltende Anspruchsfassung anerkannt werden. Der Anspruch ergibt sich durch Zusammenfassung von Seite 2, Abs. 3, Seite 3, Zeilen 23-25, Seite 3, Zeile 35- Seite 4, Zeile 10, Seite 7, letzter Abs., Seite 8, Zeilen 9-22 und Seite 11 Zeilen 30-33 der Prioritätsbelege der deutschen Patentanmeldung 3 246 621.

Nachdem das Prioritätsrecht anerkannt werden kann, gehört die europäische Patentanmeldung EP-A- 148 280, für die ebenfalls eine Priorität vom 16. Dezember 1982 in Anspruch genommen wird, nicht mehr zum Stand der Technik im Sinn von Artikel 54 (2) und (3) EPÜ.

3. Da durch die Neufassung des Patentanspruchs der einzige Zurückweisungsgrund der unzulässigen Erweiterung der Patentanmeldung im Sinne von Artikel 123 (2) EPÜ nicht mehr durchgreift, die Vorinstanz aber zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit nicht abschließend Stellung genommen hat, hält es die Kammer für verfrüht, in die Prüfung dieser Fragen einzutreten; es ist vielmehr geboten, zunächst der Prüfungsabteilung Gelegenheit zu geben, sich hierzu Stellung zu äußern.

Die Kammer macht deshalb von der ihr in Artikel 111 (1) EPÜ eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Sache zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur weiteren Prüfung auf der Grundlage des am 9. März 1988 eingereichten einzigen Anspruchs an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



Der Vorsitzende:

